

Organisationsreglement der Vontobel Holding AG

Allgemeine Informationen

Geltungsbereich	Vontobel-Gruppe: <input checked="" type="checkbox"/> Gesellschaften: --- Geschäftsfelder/Support-Einheiten: <input type="checkbox"/> AM <input type="checkbox"/> IB <input type="checkbox"/> WM <input type="checkbox"/> CS <input type="checkbox"/> FR <input type="checkbox"/> OP
Ursprungsfassung	3. Juli 2003
Aktuelle Fassung gültig ab	10. Mai 2019
Weisungsinhaber	VR Sekretär
Weisungsnummer	216
Referenzen	Statuten Vontobel Holding AG
Sprachen	DE, EN
Zeichnungsberechtigte Stelle	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG, FINMA

Inhaltsangabe

Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten, der Ausschüsse des Verwaltungsrates, der Gruppenleitung und deren allfälliger Ausschüsse, des CEO sowie der Leiter der Geschäftsfelder und Supporteinheiten.

Chronologie

GENEHMIGUNG	VERABSCHIEDUNG	ART DER REVISION
3. Juli 2003	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG	Totalrevision
13. Dez. 2005 21. Feb. 2006	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG Eidg. Bankenkommission	1. Teilrevision
1. März 2007 & 24. Okt. 2007	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG	2. Teilrevision
22. Jan. 2008	Eidg. Bankenkommission	
15. Dez. 2010 7. Jan. 2011	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG FINMA	3. Teilrevision
14. Dez. 2011 & 24. April 2012	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG	4. Teilrevision
26. März 2012	FINMA	
4. Feb. 2014 9. Sep. 2014	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG FINMA	Totalrevision
1. Jan. 2016	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG FINMA	Kleinere Revision
18. April 2019 10. Mai 2019	Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG FINMA	Kleinere Revision

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
2. Der Verwaltungsrat	3
2.1 Konstituierung	3
2.2 Sekretär	3
2.3 Aufgaben und Kompetenzen	3
2.4 Sitzungen	4
2.5 Beschlussfassung	5
2.6 Protokoll	5
2.7 Auskunftsrecht und Berichterstattung	5
2.8 Bildung von Ausschüssen	5
3. Der Präsident des Verwaltungsrates	7
4. Die Gruppenleitung	7
4.1 Organisation	7
4.2 Aufgaben und Kompetenzen	8
4.3 Befugnisse	8
4.4 Der Chief Executive Officer (CEO)	9
4.5 Die Leiter der Geschäftsfelder	9
4.6 Die Leiter der Supporteinheiten	9
4.7 Die Interne Revision	10
5. Allgemeine Bestimmungen	10
5.1 Zeichnungsberechtigung	10
5.2 Interessenkonflikte	10
5.2.1 Mitglieder des Verwaltungsrates	10
5.2.2 Mitglieder der Gruppenleitung sowie Mitarbeiter einer Gruppengesellschaft	10
5.2.3 Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen	11
5.3 Vertraulichkeit	11
5.4 Alterslimite	11
6. Vorbehalt des anwendbaren Rechts	11
7. Schlussbestimmungen	11
8. Anhang 1: Gruppengesellschaften der Vontobel-Gruppe	12

1. Grundlagen

Dieses Organisationsreglement wird vom Verwaltungsrat gestützt auf Art. 716b OR sowie Art. 23 der Statuten erlassen. Es regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten, der Ausschüsse des Verwaltungsrates, der Gruppenleitung und deren allfälliger Ausschüsse, des CEO sowie der Leiter der Geschäftsfelder und Supporteinheiten.

Die Vontobel Holding AG (nachfolgend die "Holding") ist die Dachholding der Vontobel-Gruppe (nachfolgend die "Gruppe"). Als solche nimmt sie **Strategie-, Finanzierungs- und Führungsaufgaben** nicht nur für sich selbst, sondern auch für alle massgeblich von ihr beherrschten Gesellschaften (nachfolgend die "Gruppengesellschaften") wahr. Als Gruppengesellschaften gelten alle im Anhang 1 erwähnten Gesellschaften; dieses Verzeichnis ist periodisch nachzuführen.

2. Der Verwaltungsrat

2.1 Konstituierung

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

2.2 Sekretär

Der Verwaltungsratspräsident bezeichnet einen Sekretär, der nicht Aktionär oder Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat der Holding ist verantwortlich für die Oberleitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung, soweit nicht Gesetze, die Statuten oder dieses Organisationsreglement etwas anderes vorsehen.

Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

1. die Oberleitung der Holding und der Gruppe und die Erteilung der nötigen Weisungen, insbesondere durch Verabschiedung und periodische Überarbeitung des Leitbildes und der Strategie für die Holding und die Gruppe;
2. die Festlegung der Organisation der Holding und der Gruppe sowie den Erlass und die Abänderung dieses Organisationsreglements und der Kompetenzordnung;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung für die Holding und die Gruppe soweit dieses für die Führung der Gesellschaft notwendig ist, einschliesslich der Verabschiedung der Jahresbudgets, der Jahresziele, der Kapitalplanung und der Mittelfristplanung als mehrjährige Erfolgs- und Investitionsplanung für verschiedene Umfeldszenarien; dieses beinhaltet auch die Verabschiedung der kombinierten, gruppenweiten Stress - Testing Ergebnisse und die Sicherstellung einer adäquaten Relation zwischen Risikoexposures und Risikokapazität jeweils im Rahmen der Kapitalplanung;
4. die Ernennung und Abberufung des CEO und der übrigen Mitglieder der Gruppenleitung sowie des Leiters der internen Revision; er stützt seine Entscheidung hierbei auf die Empfehlungen des Nomination and Compensation Committee (NCC);
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung der Holding (insbesondere mit der Geschäftsführung) betrauten Personen sowie die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung. Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien;
6. die Oberaufsicht und Kontrolle über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze und regulatorischen Vorschriften sowie der Statuten, Reglemente und Weisungen der Holding und der Gruppe;
7. die Berichterstattung an die Aktionäre, insbesondere die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts;
8. die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. die Festlegung des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement sowie die periodische Beurteilung ihrer Angemessenheit;
10. die Entgegennahme der Berichterstattung über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems;
11. den Erlass, die regelmässige Überprüfung und die Überwachung der Einhaltung des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement, der Reglemente Investment Banking, Asset & Liability Management (ALM), Kredite, Operationelle Risiken, Management Transactions und Ad Hoc Publizität so-wie des Group Compliance Reglements, des Reglements für die Interne Revision und des Reglements Konsolidierte Aufsicht, wobei er in dieser Aufgabe vom Risk and Audit Committee (RAC) unterstützt wird; der Verwaltungsrat kann weitere Reglemente erlassen;

12. den Erlass einer Personalpolitik für die Gruppe auf Antrag des CEO, wobei er sich in dieser Aufgabe auf die Empfehlungen des Nomination and Compensation Committee (NCC) stützt;
13. die Überwachung und Beurteilung der internen Revision und periodische Vergewisserung, dass diese über angemessene Ressourcen und Kompetenzen sowie Unabhängigkeit und Objektivität verfügt, um ihre Prüfaufgaben beim Institut wahrzunehmen (Näheres wird im Reglement für die interne Revision geregelt);
14. den Entscheid betreffend die strategischen Informatikvorhaben;
15. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
16. die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (Art. 652g OR);
17. die Bestimmung eines Interimsverwaltungsratspräsidenten, von Interimsmitgliedern des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ad Interim für die Dauer bis zum Abschluss der folgenden ordentlichen Generalversammlung bei unterjährig auftretenden Vakanz im Amt des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
18. der Kauf und Verkauf von Grundeigentum durch die Holding und die Gruppengesellschaften ausserhalb des Budgets im Betrag von CHF 2 Mio. und mehr und innerhalb des Budgets von CHF 5 Mio. und mehr;
19. jede Investition ausserhalb des Budgets durch die Gruppengesellschaften im Betrag von CHF 2 Mio. und mehr; jede Investition innerhalb des Budgets durch die Gruppengesellschaften im Betrag von CHF 5 Mio. und mehr;
20. die Genehmigung folgender Geschäfte:
 - a Kauf und Verkauf von Beteiligungen durch die Holding und die Gruppengesellschaften;
 - b Errichtung und Schliessung von Gruppengesellschaften sowie von Zweigniederlassungen und Vertretungen von Gruppengesellschaften aller Art;
 - c Aufnahme von Anleihen durch die Holding und die Gruppengesellschaften;
 - d Gewährung / Bewilligung von gesicherten und ungesicherten Krediten, Anleihen und Garantien durch die Gruppengesellschaften, insoweit gemäss Kreditreglement der Verwaltungsrat der Holding als dafür zuständig erklärt wird;
 - e Genehmigung von Entscheiden der Gruppenleitung betreffend neue Produkte, Geschäftsaktivitäten oder Märkte, sofern sie die Geschäftspolitik oder das Risikoprofil der Gruppe grundlegend tangieren;
 - f Einleitung und Weiterzug von Prozessen, Abschluss von Nachlassverträgen, Vergleichen und Anerkennung von Klagen mit einem Streitwert von über CHF 2 Mio.;
 - g Besetzung des Verwaltungsrates der Bank Vontobel AG, Zürich; dabei können der Präsident und andere Mitglieder des Verwaltungsrates im Aufsichtsgremium der Bank Einsitz nehmen;
 - h Abschluss und Kündigung strategisch wichtiger Kooperationen;
 - i Bewilligung von externen Mandaten der Mitglieder der Gruppenleitung;
 - k Genehmigung der Beförderung der Mitglieder der Direktion einer Gruppengesellschaft, der Mitglieder der Geschäftsleitung einer Gruppengesellschaft und des Leiters der Internen Revision.
 - l Genehmigung der Kulanzen (Entgegenkommen ohne Rechtspflicht) und Entgegennahme von Verlustfallmeldungen (aussergerichtliche Verfahren) über CHF 500'000.
21. die jährliche Beurteilung seiner Zielerreichung und Arbeitsweise;
22. andere vom Gesetz zwingend dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte.

2.4 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder in seinem Namen durch den Sekretär, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann der Präsident auch ohne Einhaltung dieser Frist eine Verwaltungsratssitzung schriftlich oder auf eine andere geeignete Art einberufen.

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident.

Soweit der Verwaltungsratspräsident nicht anderweitig entscheidet, nehmen der CEO und der Leiter der Supporteinheit Finance & Risk (CFO) beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Präsident entscheidet, welche weiteren Personen an einer Verwaltungsratssitzung teilnehmen. Der CEO besitzt diesbezüglich ein Vorschlagsrecht.

In dringenden Fällen kann eine Verwaltungsratssitzung telefonisch, per Video oder auf andere ähnliche Art abgehalten werden. In diesen Fällen zählen die teilnehmenden Mitglieder als anwesend.

2.5 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner im Amt stehenden Mitglieder anwesend ist.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

2.6 Protokoll

Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

Zirkularbeschlüsse werden in der anschliessenden Verwaltungsratssitzung bestätigt und so ins Protokoll aufgenommen. Das Protokoll ist an alle Mitglieder des Verwaltungsrates zu verteilen, in der zentralen Dokumentation der Holding abzulegen und als "VERTRAULICH" zu klassifizieren. Alle weiteren Sitzungsteilnehmer erhalten Auszüge zu den Themen aus dem Protokoll, bei deren Behandlung sie anwesend waren.

2.7 Auskunftsrecht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates von den anderen Mitgliedern und vom CEO Auskunft über alle Angelegenheiten der Holding und der Gruppe verlangen.

Ausserhalb der Verwaltungsratssitzungen kann jedes Verwaltungsratsmitglied vom CEO Auskunft über den Gang der Geschäfte der Gruppe verlangen und, nach Genehmigung durch den Präsidenten, Auskunft über spezifische Geschäftsvorfälle erhalten und/oder Einsichtnahme in Geschäfts-dokumente nehmen.

2.8 Bildung von Ausschüssen

Der Verwaltungsrat kann bei einer Mindestzahl von fünf Mitgliedern einen Teil seiner Aufgaben an Ausschüsse delegieren.

Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:

- Risk and Audit Committee (RAC);
- Nomination and Compensation Committee (NCC), dessen Teil der Vergütungsausschuss ist.

Deren Aufgaben und Kompetenzen sind nachfolgend geregelt:

Nomination and Compensation Committee (NCC):

Der in den Statuten geregelte Vergütungsausschuss ist Teil des Nomination and Compensation Committee (NCC), das aus mindestens drei nicht exekutiven Mitgliedern besteht. Der Präsident des Verwaltungsrates gehört dem NCC nicht an.

Die Mitglieder werden von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt, jeweils auf die Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses (und somit auch die Mitglieder des NCC) einzeln. Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung:

- a Die Erarbeitung und regelmässige Überprüfung des Entschädigungssystems für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie deren Vorlegung an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung;
- b die Aufsicht über die Einhaltung der Entschädigungsgrundsätze der Gesellschaft und des Konzerns und die Information des Verwaltungsrats bezüglich Entschädigungspolitik und Entschädigungsfragen;
- c die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die Beschlussfassung und Antragstellung durch den Verwaltungsrat an die Generalversammlung bezüglich der maximalen Gesamtvergütung (fixe und erfolgsabhängige Vergütungen) des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- d die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend Antragstellung durch den Verwaltungsrat an die Generalversammlung bezüglich der Anpassungen der vergütungsbezogenen Statutenbestimmungen;
- e die Erstellung des Vergütungsberichts und dessen Vorlegung an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung;
- f im Rahmen der Vorgaben der Statuten die Detailregelung der beteiligungsbezogenen Vergütungen (Aktienbeteiligungsplan) und die Festlegung der dafür massgeblichen Ziele sowie die Überprüfung der Zielerreichung.

Das NCC bereitet alle wichtigen personellen und damit zusammenhängenden organisatorischen Fragen für den Verwaltungsrat vor. Dazu gehören insbesondere die Personalpolitik, die Programme für Aktienbeteiligungen, die Vergütungspolitik sowie Empfehlungen für die Wahl des CEO und der übrigen Mitglieder der Gruppenleitung.

Darüber hinaus legt das NCC (im Rahmen bzw. unter Vorbehalt der in den Statuten vorgesehenen Genehmigungen der Gesamtvergütungen durch die Generalversammlung) die Bezüge des CEO und diejenigen der übrigen Gruppenleitungsmitglieder fest.

Das NCC nimmt Kenntnis von der Entschädigung inkl. allfälliger Sonderbezüge und Spesen der Mitglieder des Verwaltungsrates der Gruppengesellschaften und all jener das Management betreffenden Fragen und Regelungen, welche die Gesamt-Kompensation im weiteren Sinne betreffen (Versicherungsleistungen, Ferienregelung, Teilnahme an Sonderausschüttungs-Aktionen, Spesen etc.).

Die Gruppenleitung kann dem NCC in allen Angelegenheiten, in denen das NCC zuständig ist, unter Ausnahme der Entschädigung des Verwaltungsrates, einen Antrag stellen.

Das NCC tagt mindestens dreimal pro Jahr.

Risk and Audit Committee (RAC):

Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder das Risk and Audit Committee (RAC) für ein Jahr und bestimmt den Vorsitzenden. Der Präsident des Verwaltungsrates gehört dem RAC nicht an. Die Mehrheit der Mitglieder des RAC hat die Unabhängigkeitsanforderungen im Sinne des Aufsichtsrechtes zu erfüllen.

Das RAC überwacht und beurteilt das Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement, die Integrität der Finanzabschlüsse, die interne Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung, die Wirksamkeit der Prüfgesellschaft sowie deren Zusammenwirken mit der internen Revision und beurteilt das über den Bereich der finanziellen Berichterstattung hinausgehende Interne Kontrollsystem (IKS) und die interne Revision.

Daraus fliessen namentlich folgende Aufgaben:

1. Kritische Analyse der Finanzabschlüsse (Einzelabschlüsse und Konzernabschluss sowie Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse); Besprechung der Abschlüsse mit dem Leiter Supporteinheit Finance & Risk, dem leitenden Revisor der externen Revisionsstelle sowie mit dem Leiter der internen Revision; Bericht an den Verwaltungsrat und Empfehlung betreffend Antrag an die Generalversammlung.
2. Planung, Überwachung und Beurteilung betreffend Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) im Bereich der finanziellen Berichterstattung; das RAC vergewissert sich, dass das IKS im Bereich der finanziellen Berichterstattung bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil der Gruppe entsprechend angepasst wird.
3. Jährliche Würdigung der abgeleiteten Prüfstrategie und des entsprechenden risikoorientierten Prüfplans der externen Revisionsgesellschaft; Analyse der Prüfberichte der externen Revisionsgesellschaft und Besprechung mit dem leitenden Revisor; Vergewisserung betreffend Mängelbehebung bzw. Befolgung von Empfehlungen der Prüfgesellschaft, Beurteilung von Leistung und Honorierung der externen Revisionsgesellschaft und Vergewisserung über ihre Unabhängigkeit; Beurteilung des Zusammenwirkens von externer Revisionsgesellschaft und interner Revision.
4. Beurteilung der Funktionsfähigkeit der über die finanzielle Berichterstattung hinausgehenden internen Kontrollen wie Compliance Funktion und Risikokontrolle; regelmässiger Kontakt mit dem Leiter der internen Revision und Besprechung der Prüfergebnisse der internen Revision.
5. Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrates im Bereich der Reglemente Investment Banking, Asset & Liability Management (ALM), Kredit, Operationelle Risiken, Management Transactions, Ad hoc Publizität, Group Compliance, Konsolidierte Aufsicht und dem Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement sowie allfällige weitere vom Verwaltungsrat im Zusammenhang mit dem Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement erlassene Reglemente.
6. Periodische Überprüfung des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement auf ihre Angemessenheit bzw. Wirksamkeit; dieses beinhaltet auch die Verabschiedung der kombinierten, gruppenweiten Stress-Tests mit den verwendeten Szenarien und den relevanten Methoden sowie die Verabschiedung der detaillierten Ergebnisse dieser Stress-Tests.
7. Entgegennahme der Berichterstattung betreffend die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Funktion.
8. Entgegennahme und Behandlung der periodischen konsolidierten Risikoreports zuhanden des Verwaltungsrates.
9. Anträge an den Verwaltungsrat zur Genehmigung von Entscheiden der Gruppenleitung betreffend neue Produkte, Geschäftsaktivitäten oder Märkte, die das Risikoprofil der Gruppe grundlegend tangieren.

10. Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Gruppenleitung über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des frontseitigen IKS.

Zu diesem Zweck sind regelmässige Kontakte mit Vertretern von Management, internen und externen Revisionsstellen und relevanten Fachbereichen der Gruppe zu pflegen.

Das RAC kann nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates der Holding Sonderuntersuchungen oder -studien zu wichtigen Fragen durchführen und zusätzliche interne und/oder externe Ressourcen beanspruchen.

Das RAC tagt mindestens dreimal pro Jahr. Zusätzlich kann der Vorsitzende des RAC einzelnen seiner Mitglieder Sonderaufträge erteilen. An den Sitzungen des RAC nehmen der Präsident des Verwaltungsrates als Gast, der CEO, der Leiter der Supporteinheit F&R sowie Vertreter der internen und externen Revision teil. Zudem werden themenspezifisch regelmässig entsprechende Fachspezialisten der Vontobel-Gruppe, insbesondere aus dem Bereich Finance & Risk (Spartenleiter Risk Control, Spartenleiter Legal, Compliance & Tax sowie Spartenleiter Finance & Controlling) beigezogen.

Verfahrensregeln (für alle Ausschüsse gültig):

Die Vorsitzenden der einzelnen Committees sind für die Einberufung - sofern möglich im Rahmen eines vorgängig festgelegten Sitzungsplans - verantwortlich.

Der Sekretär des Verwaltungsrates der Holding amtiert als Sekretär für die einzelnen Committees. Die Beschlüsse und Verhandlungen sind in der gleichen Form zu protokollieren wie die Sitzungen des Verwaltungsrates.

Die Vorsitzenden der jeweiligen Committees legen fest, welche Mitglieder der Gruppenleitung oder andere Personen an den Sitzungen teilnehmen. Die Beschlussfassung erfolgt analog zu den für den Gesamtverwaltungsrat geltenden Regeln.

Der Vorsitzende des Ausschusses informiert den Verwaltungsrat an dessen nachfolgender Sitzung über die Tätigkeit des Ausschusses.

3. Der Präsident des Verwaltungsrates

Den Verantwortungsbereich des Verwaltungsratspräsidenten bilden über die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Themen hinaus insbesondere die folgenden Aufgabenfelder:

- Das integrierte Board-Management mit Bezug zu Führung und Entwicklung des Verwaltungsrates und der Zusammenarbeit mit CEO und Gruppenleitung.
- Die Sicherstellung einer balancierten Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre.
- Die Gestaltung von Strategie, Struktur und Kultur der Gesellschaft.
- Die Initiierung und Begleitung notwendiger Weiterentwicklungen in den aufsichtsrechtlich relevanten Prozessen und Instrumenten.

Darüber hinaus hat der Präsident des Verwaltungsrates ausserdem die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a Vorbereitung der Traktandenlisten für die Generalversammlungen und die Verwaltungsratssitzungen. Diese Aufgabe wird in der Regel in Absprache mit dem CEO und unter Einbezug des Sekretärs des Verwaltungsrates wahrgenommen;
- b Vorsitz in den Generalversammlungen und den Verwaltungsratssitzungen;
- c Administrative Führung des Leiters der Internen Revision und – parallel zum RAC – Entgegennahme der Berichterstattung der Internen Revision gemäss Reglement für die Interne Revision;
- d Vertretung der Holding und der Gruppe in der Öffentlichkeit, entweder persönlich oder durch entsprechende Regelungen;
- e Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldungen betreffend die Holding.

Sollte der Präsident an der Ausübung seiner Funktion verhindert sein, so wird diese durch den Vizepräsidenten wahrgenommen oder, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied, welches durch den Verwaltungsrat bestimmt wird.

4. Die Gruppenleitung

4.1 Organisation

Die Gruppenleitung ist das dem Verwaltungsrat untergeordnete geschäftsführende Organ der Gruppe. Sie besteht aus dem CEO sowie den Leitern der Geschäftsfelder und Supporteinheiten.

Die Gruppenleitung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel monatlich, mindestens jedoch neunmal pro Jahr. Die Gruppenleitung ergänzt sich jeweils – wo sinnvoll und notwendig – mit beratender Stimme durch Geschäftsleitungsmitglieder der Gruppengesellschaften und Vertreter des obersten Kaders mit gruppenweiten Verantwortlichkeiten.

Die Gruppenleitung ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Gruppenleitung handelt als Gremium. Hierbei handelt Sie unter Führung durch den CEO. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Gruppenleitung entscheidet der CEO. Jedes Mitglied der Gruppenleitung hat das Recht, den Präsidenten des Verwaltungsrates über Meinungsverschiedenheiten zu massgeblichen Themen zu informieren.

Die Gruppenleitung kann auch auf dem Zirkularweg unter Zulassung elektronischer Hilfsmittel Beschluss fassen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zu dieser Beschlussfassung muss die Mehrheit aller Gruppenleitungsmitglieder zustimmen.

Die Gruppenleitung rapportiert dem Verwaltungsrat der Holding in der Regel durch den CEO resp. bei delegierten Aufgaben und Kompetenzen dem entsprechenden Ausschuss des Verwaltungsrates. Der CEO orientiert den Verwaltungsrat über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle bei den Gruppengesellschaften. Der CEO koordiniert den Informationsfluss innerhalb der operativen Bereiche und zum Verwaltungsrat.

Die Gruppenleitung kann bei Bedarf Ausschüsse mit spezifischen Aufgaben bilden.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Gruppenleitung ist zuständig für alle Gruppenbelange, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder dieses Organisationsreglement ausdrücklich dem Verwaltungsrat der Holding oder einer Gruppengesellschaft vorbehalten sind.

Der Gruppenleitung obliegen insbesondere:

- a die Entwicklung einer gruppenweiten Geschäftsstrategie zuhanden des Verwaltungsrates;
- b die Umsetzung der Entscheide des Verwaltungsrates der Holding in der Gruppe;
- c die Kontrolle der Ausführung dieser Entscheide;
- d die Führung und Kontrolle des täglichen Geschäfts der Gruppe, welches sich innerhalb von Finanzplanung, Jahresbudget, Jahreszielen, Kapitalplanung, Mittelfristplanung als mehrjährige Erfolgs- und Investitionsplanung für verschiedene Umfeldszenarien und des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement sowie im Einklang mit den weiteren vom Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften und Anweisungen zu bewegen hat;
- e die Steuerung des Ertrages und der Bilanzstruktur;
- f die Formulierung des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement; die Gruppenleitung legt diese dem Verwaltungsrat über das RAC zur Genehmigung vor und unterzieht das Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement zuhanden des Verwaltungsrates einer regelmässigen Überprüfung;
- g die Umsetzung des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement, namentlich durch Regelung der Grundzüge der Risikoverantwortung, des Risikomanagements und der Risikokontrolle; dies umfasst insbesondere auch die Organisation des internen Kontrollsystems (IKS) unter Einhaltung aller notwendigen Gewalt- und Funktionentrennungen; die Umsetzung des Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement beinhaltet zudem die regelmässige Durchführung und Analyse von Stress-Tests und die Analyse der Risikokapazität;
- h Berichterstattung an den Verwaltungsrat und das RAC über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle;
- i die Zuweisung der Fachverantwortung für die Berichterstattung an den Verwaltungsrat und das RAC über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems an ein Mitglied der Gruppenleitung;
- j Zuweisung der Fachverantwortung für die Compliance Funktion und die Risikokontrolle samt den zugehörigen Orientierungs- und Meldepflichten an ein Mitglied der Gruppenleitung;
- k die Erteilung der Weisungen an die Vertreter der Holding in Bezug auf die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte in der Generalversammlung der Gruppengesellschaften;
- l die Besetzung der Verwaltungsräte und sonstigen Aufsichtsorgane der Gruppengesellschaften (ausgenommen Bank Vontobel AG, Zürich);
- m die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie der anwendbaren Branchenstandards.

Die Gruppenleitung stellt in der Regel einen Antrag in allen Belangen, die einen Entscheid des Verwaltungsrates bedingen. Der CEO vertritt die Anträge der Gruppenleitung an den Sitzungen des Verwaltungsrates. Er kann damit auch – das Einverständnis des Präsidenten des Verwaltungsrates vorausgesetzt – ein anderes Mitglied der Gruppenleitung oder ein höheres Kadermitglied einer Gruppengesellschaft betrauen.

4.3 Befugnisse

Die Gruppenleitung entscheidet in eigener Kompetenz (bzw. unter Genehmigungsvorbehalt durch den Verwaltungsrat, wo ein solcher ausdrücklich in diesem Organisationsreglement festgehalten ist) über folgende Belange:

- a Formulierung und Antragstellung des Jahresbudgets und der Jahresziele der Gruppe, gegliedert nach Geschäftsfeldern und Supporteinheiten, zuhanden des Verwaltungsrates;
- b Entscheide über neue Produkte, Geschäftsaktivitäten oder Märkte (inklusive digitale Produkte und / oder Dienstleistungen); wird dadurch die Geschäftspolitik der Gruppe grundlegend tangiert, legt die Gruppenleitung die Angelegenheit direkt dem Verwaltungsrat vor; ist dagegen das Risikoprofil der Gruppe grundlegend mitbetroffen, ist eine Genehmigung über das RAC beim Verwaltungsrat einzuholen;

- c Sicherstellung des permanenten Prozesses einer professionellen Anlagepolitik und einer zeitgerechten gruppenweiten Umsetzung;
- d Erlass der Weisungen, die gruppenweite Geltung haben und gestützt auf gesetzliche Bestimmungen, die Statuten oder das vorliegende Organisationsreglement der Gruppenleitung vorbehalten sind; Erlass von Weisungen für die Compliance-Organisation, das Kredit- und Gegenparteiisiko und ALM, die für einzelne Geschäftsfelder oder Supporteinheiten gelten;
- e Gewährung von Krediten im Rahmen der im Kreditreglement festgelegten Kompetenzen;
- f Eingehen von Handelspositionen auf eigene Rechnung im Rahmen der festgelegten Limiten; die Gruppenleitung delegiert die zulässigen Limiten an die zuständigen Bereiche und Stellen innerhalb der Gruppe;
- g Einleitung und Weiterzug von Prozessen, Abschluss von Nachlassverträgen, Vergleichen und Anerkennung von Klagen mit einem Streitwert von CHF 1 - 2 Mio.;
- h Erlass eines Personalhandbuchs (als gruppenweit gültige Weisung).

4.4 Der Chief Executive Officer (CEO)

Der CEO schlägt dem Verwaltungsrat die von der Gruppenleitung beschlossene gruppenweite Geschäftsstrategie zur Genehmigung vor und stellt, gestützt auf die entsprechenden Beschlüsse des Verwaltungsrates, eine zielgerichtete Führung und Entwicklung der Gruppe sicher. Er orientiert die Gruppenleitung über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates und ist für deren Umsetzung besorgt. Ferner ist er dafür verantwortlich, dass der Informationspflicht der Gruppenleitung gegenüber dem Verwaltungsrat nachgekommen wird.

Der CEO legt zusammen mit den Leitern der Geschäftsfelder bzw. Supporteinheiten deren Budgets, Ziele und Prioritäten fest. Dabei stellt er sicher, dass eine Zusammenarbeit über die Geschäftsfelder hinweg stattfindet. Der CEO ist Leiter der Group Services. Der CEO rekrutiert bei Bedarf im Auftrag des Verwaltungsrates neue Mitglieder der Gruppenleitung und stellt sie im Anschluss an die Genehmigung durch den Verwaltungsrat ein.

Der CEO ist für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Gruppenleitung verantwortlich. Er erstellt die Traktandenliste der Gruppenleitungssitzungen und regelt den eventuellen Beizug von weiteren Personen. Er ist für die zeitliche und inhaltliche Koordination der Sitzungen mit den Sitzungen des Verwaltungsrates besorgt.

Der CEO ist für die Geschäftsführung der Holding verantwortlich. Er orientiert den Verwaltungsrat an den Sitzungen über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle bei der Holding.

Der CEO ist für die nachgelagerte Risikokontrolle in Bezug auf die Sparte Treasury verantwortlich.

Er stimmt die interne und externe Kommunikationsstrategie mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates ab.

Ausserordentliche Vorfälle bringt er dem Verwaltungsratspräsidenten unverzüglich zur Kenntnis.

Der CEO kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des RAC und/oder des Präsidenten des Verwaltungsrates Einzelaufträge an den Leiter der Internen Revision erteilen.

Bei Abwesenheit des CEO werden dessen Funktionen und Aufgaben mit Zustimmung des Präsidenten des Verwaltungsrates von einem anderen Mitglied der Gruppenleitung wahrgenommen.

Er stellt einen Antrag für die Personalpolitik der Gruppe an den Verwaltungsrat.

4.5 Die Leiter der Geschäftsfelder

Die Gruppe hat die Geschäftsfelder Private Banking, Investment Banking sowie Asset Management definiert.

Die Leiter der Geschäftsfelder führen ihr Geschäftsfeld funktional über alle rechtlichen Strukturen und Standorte hinweg. Sie tragen die Verantwortung für ihr Geschäftsfeld in Bezug auf die Führung des Geschäfts, die Marktbearbeitung, das Produktmanagement und das frontseitige IKS (immer unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gruppenleitung bzw. des Verwaltungsrates). Sie sind verantwortlich für die Budgetierung, Personalführung, Zielerreichung und Überprüfung der internen Kontrolle in ihrem Bereich.

Die Leiter der Geschäftsfelder orientieren den CEO und die übrigen Mitglieder der Gruppenleitung an den Sitzungen der Gruppenleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle in ihrem Geschäftsfeld. Ausserordentliche Vorfälle bringen sie dem CEO auf geeignete Art unverzüglich zur Kenntnis.

Sie erlassen die für ihr Geschäftsfeld gültigen Weisungen (exkl. Weisungen im Bereich Compliance, Kredit und Asset & Liability Management (ALM) im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, der Reglemente und der für die Gruppe geltenden Weisungen der Gruppenleitung.

4.6 Die Leiter der Supporteinheiten

Die Gruppe hat ihre Supportfunktionen in den Supporteinheiten Finance & Risk und Operations konzentriert. Die Leiter der Supporteinheiten führen ihre Supporteinheit funktional über alle rechtlichen Strukturen und Standorte hinweg. Support-Funktionen werden, soweit erforderlich, in den Gruppengesellschaften erbracht und von den Standortrepräsentanten koordiniert. Die Leiter

der Supporteinheiten tragen die Verantwortung für ihre Supporteinheit in Bezug auf die logistische Unterstützung, die Führungsinstrumente der Gruppe und das frontseitige IKS sowie die Budgetierung, Personalführung, Zielerreichung und die Überprüfung der internen Kontrolle in ihrem Bereich.

Die Leiter der Supporteinheiten orientieren den CEO und die übrigen Mitglieder der Gruppenleitung an den Sitzungen der Gruppenleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle in ihrer Supporteinheit. Ausserordentliche Vorfälle bringen sie dem CEO auf geeignete Art ohne Zeitverzug zur Kenntnis.

Sie erlassen die für ihre Supporteinheit gültigen Weisungen (exkl. Weisungen im Bereich Compliance, Kredit und ALM) im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, der Reglemente und der für die Gruppe und die Geschäftsfelder geltenden Weisungen.

Der Leiter der Supporteinheit Finance & Risk ist ausserdem innerhalb der Gruppenleitung in der Regel der Fachverantwortliche für die Berichterstattung über die Existenz, Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS. Er ist in gleicher Weise für die in dem Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement definierten Aufgaben der nachgelagerten Risikokontrollen zuständig.

Der Leiter der Supporteinheit Operations ist innerhalb der Gruppenleitung zusätzlich für die Belange von Legal, Compliance & Tax und IT-Risiken gemäss dem Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement zuständig.

4.7 Die Interne Revision

Die Interne Revision nimmt die ihr übertragenen Prüfungsaufgaben wahr. Sie ist unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt und unterstützt ihn in der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufsichts- und Kontrollpflichten in der Vontobel-Gruppe. Sie rapportiert regelmässig ans RAC und nimmt regelmässig an den Sitzungen des RAC teil. Die besonderen Aufgaben, Rechte und Pflichten des RAC und des Verwaltungsratspräsidenten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ein spezielles Reglement regelt Organisation, Aufgaben und Kompetenzen.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Zeichnungsberechtigung

Alle zur Vertretung einer Gruppengesellschaft berechtigten Personen, einschliesslich der zur Vertretung der Holding berechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates, zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

5.2 Interessenkonflikte

5.2.1 Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten so zu regeln, dass Interessenkonflikte mit der Holding und deren Gruppengesellschaften möglichst vermieden werden. Dieses betrifft namentlich auch Sachverhalte, welche im Zusammenhang mit weiteren Mandaten und Tätigkeiten stehen und geeignet sind, die betreffende Person in einen Interessenkonflikt zu bringen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben in den Ausstand zu treten, wenn persönliche Angelegenheiten oder Interessen Dritter betroffen sind, mit welchen sie wirtschaftlich oder persönlich eng verbunden sind. Bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes hat der betroffene Verwaltungsrat unverzüglich den Verwaltungsratspräsidenten zu benachrichtigen. Der Verwaltungsratspräsident informiert bei eigenem Interessenkonflikt umgehend den Vizepräsidenten. Der Präsident bzw. im gegebenen Fall der Vizepräsident des Verwaltungsrates beantragt dem Gesamtverwaltungsrat in der Folge einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid, welcher unter Ausstand des Betroffenen gefällt wird. Als angemessene Massnahme können insbesondere folgende Vorkehrungen in Frage kommen:

- Ausstand des betroffenen Mitglieds des Verwaltungsrates bei der Beratung (Beratungsausschluss) und/oder bei der Abstimmung (Stimmrechtsausschluss)
- Bildung eines Ausschusses (ohne das betroffene Mitglied des Verwaltungsrates) des Verwaltungsrates
- Abschottung des betroffenen Verwaltungsratsmitglieds (Einführung von sogenannten Chinese Walls).

Bei Vorliegen von Mehrfachmandaten oder bei Vorliegen von Organtätigkeit in anderen Unternehmen eines Verwaltungsrates erfolgt eine Abschottung bzw. Nicht-Informierung des betroffenen Mitglieds grundsätzlich immer dann, wenn Sachverhalte und Traktanden zu konkurrenzierenden Geschäftsbereichen zur Frage stehen. Das betroffene Mitglied des Verwaltungsrates hat in diesem Fall folgerichtig auch mit Bezug auf Beratung und Stimmrechtsausübung in den Ausstand zu treten.

5.2.2 Mitglieder der Gruppenleitung sowie Mitarbeiter einer Gruppengesellschaft

Die Mitglieder der Gruppenleitung sowie alle Mitarbeitenden einer Gruppengesellschaft sind im Sinne einer allgemeinen Verhaltensregel verpflichtet, sämtliche Situationen zu vermeiden, welche zu einem persönlichen Interessenkonflikt (inkl. von solchen ihnen nahestehender Personen) führen könnten. Es betrifft dies namentlich auch Sachverhalte, welche im Zusammenhang mit weiteren Mandaten und Tätigkeiten stehen und geeignet sind, die betreffende Person in einen Interessenkonflikt zu bringen. Die Mitglieder der Gruppenleitung sowie Mitarbeitende einer Gruppengesellschaft haben in den Ausstand zu treten, wenn persönliche Angelegenheiten oder Interessen Dritter betroffen sind, mit welchen sie wirtschaftlich oder persönlich eng verbunden sind.

Die Mitglieder der Gruppenleitung melden Interessenkonflikte unverzüglich dem CEO, der nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates entsprechend der Intensität des Interessengegensatzes entscheidet. Der CEO informiert bei eigenen Interessenkonflikten umgehend den Präsidenten des Verwaltungsrats. Alle übrigen Mitarbeitenden melden Interessenkonflikte entsprechend ihren direkten Vorgesetzten.

5.2.3 Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen sind von den betroffenen Personen offen zu legen und unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen.

5.3 Vertraulichkeit

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Mitglieder der Gruppenleitung und die Geschäftsleitungsmitglieder der Gruppengesellschaften sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Dokumente, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Funktion bei der Gruppe erhalten bzw. eingesehen haben, vertraulich zu behandeln. Die gleiche Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Mitarbeitenden, welche sie bei der Bearbeitung ihrer Daten unterstützen.

Für die übrigen Mitarbeitenden der Gruppe gelten die gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungsvorschriften.

Nach Aufgabe ihrer Funktion sind alle Organe und Mitarbeitenden einer Gruppengesellschaft verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Funktion stehenden Dokumente an die jeweilige Gruppengesellschaft zurückzugeben bzw. ihr zu überlassen.

5.4 Alterslimite

Mitglieder des Verwaltungsrates der Holding sowie der Gruppengesellschaften haben auf die Generalversammlung des Kalenderjahres hin, in dem sie siebenzig Jahre alt werden, von ihrem Amt zurückzutreten.

6. Vorbehalt des anwendbaren Rechts

Gestützt auf dieses Organisationsreglement kann es vorkommen, dass Verwaltungsrat, Gruppenleitung und andere Organe Entscheide treffen, welche den Organen von Gruppengesellschaften nach lokal anwendbarem Recht zwingend zustehen. In diesen Fällen bleiben die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe der Gruppengesellschaften vollumfänglich bestehen.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Organisationsreglement tritt am 10. Mai 2019 in Kraft und ersetzt die Version vom 1. Januar 2016.

Die vom Verwaltungsrat mit der Geschäftsführung der Holding und der Gruppe beauftragten Organe erlassen die zum Vollzug dieses Organisationsreglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

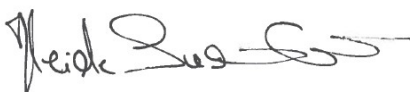
Zürich, 10. Mai 2019

Der Präsident des Verwaltungsrates



Herbert J. Scheidt

Der Sekretär des Verwaltungsrates



Dr. Heide Suderow Grob

Anhang 1: Gruppengesellschaften der Vontobel-Gruppe (Stand 1.April 2019)

- Bank Vontobel AG, Zürich, mit Zweigniederlassungen in Basel, Bern, Chur, Genf, Lausanne, Locarno, St. Gallen, Luzern, Lugano, Olten, Schaffhausen, Winterthur
- Bank Vontobel Europe AG, München, mit Zweigniederlassungen in Hamburg, Köln, Frankfurt, London
- Vontobel Swiss Wealth Advisors AG, Zürich, mit Zweigniederlassungen in Genf, New York
- Vontobel Wealth Management (Hong Kong) Ltd., Hong Kong
- Vontobel Beteiligungen AG, Zürich
- Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt
- Vontobel Financial Products Ltd., Dubai
- Vontobel Pte. Ltd., Singapore
- Vontobel Limited, Hong Kong
- Vontobel Securities AG, Zürich, mit Zweigniederlassung in New York
- Vontobel Asset Management AG, Zürich
- Vontobel Fonds Services AG, Zürich
- Vontobel Asset Management S.A., Luxembourg, mit Zweigniederlassungen in London, Madrid, Mailand, München
- Vontobel AM Fixed Income US LLC, New York
- Vontobel Asset Management UK Holdings Ltd., London (VAMUK)
- TwentyFour Asset Management LLP, London (60% VAMUK)
- TwentyFour Asset Management (US) Holdings LLC
- TwentyFour Asset Management (US) LP
- Vontobel Asset Management Inc., New York, (VAMUS)
- Vontobel Asset Management (Hong Kong) Ltd., Hong Kong (100% VAMUS)
- Vontobel Asset Management Asia Pacific Ltd., Hong Kong, mit Zweigniederlassung in Singapur
- Vontobel Asset Management Australia Pty Limited, Sydney